

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Schule und Sport  
Frau Renate Kox  
Meerbusch

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 19. Januar 2005

### **Sonderpädagogische Förderung an weiterführenden Schulen (SEK I) in Meerbusch**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat wünscht ausdrücklich die Fortsetzung des integrativen zielgleichen Unterrichts an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Meerbusch und unterstützt diese sonderpädagogische Förderung.

Der Rat beschließt, keinen zieldifferenten Unterricht an den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Meerbusch einzurichten, weil die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

#### **Begründung:**

Das **neue Schulgesetz** fasst auch die Vorschriften über die sonderpädagogische Förderung zusammen und ersetzt das bisher in einem Erlass Geregelte durch eine Rechtsnorm. Das neue Schulgesetz (SchG.NRW) soll zum 1. August 2005 in Kraft treten, sodass es die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung in den kommenden Schuljahren sein wird. Insofern bezieht die Begründung auch Struktur und Terminologie des neuen Schulgesetzes ein.

In den §§ 19 und 20 SchG.NRW wird die sonderpädagogische Förderung beschrieben.

Der **gemeinsame Unterricht** von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinen Schule soll sie zum Abschluss der jeweiligen Schulform führen, an der sie sonderpädagogisch gefördert werden (Förderort). Man spricht hier auch von zielgleichem Unterricht. Das kann eine allgemeine Schule sein: z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium.

In **integrativen Lerngruppen** lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schulen. Man spricht hier auch von zieldifferentem Unterricht; diese Schüler erreichen auch bei der Integration in eine allgemeine Schule nur den Sonderschulabschluss.

Als **Förderorte** in beiden Fällen kommen allgemeine Schulen mit den Formen des gemeinsamen Unterrichts oder der integrativen Lerngruppe in Frage oder Förderschulen. Die Förderschulen hießen bisher Sonderschulen. In Meerbusch ist das die Raphael-Schule als Sonderschule für Lernbehinderte.

**Gemeinsamen Unterricht und integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I kann die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist (§ 20 (7) und (8) SchulG.NRW).**

Da das neue Schulgesetz noch nicht in Kraft ist, müssen auch die geltenden Verfahrensregeln des **Erlasses vom 22. Dezember 2003** berücksichtigt werden. Telefonaten mit der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde habe ich entnommen, dass man dort bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes die Verfahrensregeln dieses Erlasses anwendet.

Der Erlass nennt als Voraussetzung für die Genehmigung von integrativen Fördergruppen, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen **und** das ein schuleigenes Konzept besteht.

An den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Meerbusch werden derzeit Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet. Einige Beispiele sollen diese nachhaltig **praktizierte Integration** erläutern:

**- Städtische Hauptschule Osterath**

Zunehmende Fälle von Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie, Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom und psychischen Erkrankungen bei den Schülern, in denen von den Lehrern im Zusammenwirken mit Eltern, Therapeuten und Beratungsstellen Hilfe geleistet werden muss. Zu der unterrichtlichen Situation an der einzigen städtischen Hauptschule wird im Text weiter unten Stellung genommen.

**- Städtische Realschule Osterath**

Derzeit nehmen dort ein sehbehindertes Kind und ein körperbehindertes Kind am gemeinsamen Unterricht teil. In allen Jahrgangsstufen nehmen die Fälle von Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie und Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom zu. Die meisten dieser Schüler werden zum Abschluss der Realschule geführt.

**- Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule**

Zur Zeit werden 21 Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet. Ein Schwerpunkt liegt auf der Integration hörbehinderter Schüler in den gemeinsamen Unterricht. Die Schule richtet sich dementsprechend personell, didaktisch, methodisch und baulich-technisch darauf ein. Ich verweise auf die derzeit in Fertigstellung befindliche Optimierung der Raumakustik in sechs Räumen.

**- Städtisches Mataré-Gymnasium**

Dort haben Schüler mit Behinderungen im gemeinsamen Unterricht durchaus beachtliche Erfolge erzielt. Eine Sehbehinderte und eine Körperbehinderte wurden bis zum Abitur, eine Körperbehinderte bis zum Fachabitur und eine Körperbehinderte bis einschließlich Klasse zehn geführt.

**- Städtisches Meerbusch Gymnasium**

Dort nehmen ein sehbehinderter und ein hörbehinderter Schüler am gemeinsamen Unterricht teil (Klasse 9 und 10) und streben das Abitur an.

**- Städtische Raphael-Schule**

Den beiden aus dem gemeinsamen Unterricht der Grundschulen in die Raphael-Schule übergegangenen Schüler konnte auf diesen Übergang ein ortsnaher Unterricht in Meerbusch ermöglicht werden. Die Teilnahme am Unterricht der Raphael-Schule kann als erfolgreich bezeichnet werden.

Derzeit liegen **vier Anträge zur Aufnahme in integrative Lerngruppen** an weiterführenden Schulen für das kommende Schuljahr vor. Sie erfüllen die Voraussetzung aus dem Erlass vom 22. Dezember 2003, wonach sich die Schüler bereits im gemeinsamen Unterricht der Grundschule befinden müssen. In zwei Anträgen wird ausdrücklich die Aufnahme an einer Meerbuscher Schule gewünscht, in einem an einer Meerbuscher Schule oder an einer Schule im Rhein-Kreis-Neuss. Im gemeinsamen Unterricht der Meerbuscher Grundschulen befinden sich derzeit insgesamt **22 Schüler**. Es ist anzunehmen, dass auch deren Eltern die Fortführung des integrierten Unterrichts wünschen werden. Diese Zahl ist deswegen wichtig, um abzuschätzen, dass es in den nächsten Jahren nicht bei einmalig vier Anträgen bleiben wird. Eine geordnete Schulentwicklungsplanung muss deshalb eine weitgehende Betrachtung anstellen.

Die **weiterführenden Schulen** in Trägerschaft der Stadt Meerbusch haben sich wiederholt mit dem Thema der integrativen Lerngruppen auseinander gesetzt. Zuletzt haben mir die Schulleiter in einer Besprechung am 13. Dezember 2004 berichtet und **ihre Standpunkte** begründet dargelegt.

Übereinstimmend weisen sie auf die derzeitigen erheblichen Veränderungen an der inneren Organisation der Ausbildungsgänge und Lehrinhalte hin. So müssen die zum Abitur führenden Schulen sich ab dem kommenden Schuljahr - erstmals mit den Schuleingangsklassen - auf die verdichtete Stundetafel wegen des Abiturs nach zwölf Schuljahren einrichten. Das bedingt eine Erhöhung der jährlichen Unterrichtsstunden und die um ein Jahr vorgezogene Einführung der zweiten Fremdsprache. Wegen der Durchlässigkeit der Bildungswege hat das auch Auswirkungen für die Schulformen, die nur die Sekundarstufe I unterrichten. Alle Kollegien der weiterführenden Schulen müssen sich der Erarbeitung von Maßnahmen zu Qualitätssicherung nach Auswertung der PISA-Studie stellen und ihre Schulprogramme evaluieren.

Die zum Abitur führenden Schulen müssen sich auf das Zentralabitur einstellen, die Schulen der Sekundarstufe I auf den zentralen Schulabschluss mit Prüfung nach Klasse zehn.

Insbesondere die städtische Hauptschule Osterath verweist auf ihren erheblichen zusätzlichen Aufwand durch unumgänglichen Förderunterricht für ihre derzeitigen Schüler hin. So stellt man bei über 50% der Schulneulinge Defizite beim richtigen Schreiben oder Sinn entnehmenden Lesen fest. Es muss mit dem bestehenden Lehrerkollegium in Kursen Förderunterricht gegen Lese-Rechtschreib-Schwäche erteilt werden. Migrantenkinder werden in zwei verschiedenen Leistungskursen sprachlich gefördert, für zwei Gruppen findet zusätzlicher muttersprachlicher Unterricht statt, ab Klasse sieben werden die Fächer Englisch und Mathematik in Grund- und Leistungskurse differenziert.

Eine Ansiedlung zieldifferent orientierter Lerngruppen in der Hauptschule würde diese besonderen, größtenteils kompensatorischen Aufgaben zusätzlich belasten.

Die städtische Realschule Osterath weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Kernlehrpläne einarbeiten muss. Zudem werden bei ihr die neuen Unterrichtsfächer Naturwissenschaften und ökonomische Bildung eingeführt. Diese neuen Herausforderungen gelten nicht nur für die Realschule, sondern für alle weiterführenden Schulen.

Das für eine integrative Lerngruppe notwendige zusätzliche sonderpädagogische Personal ist nicht vorhanden. Das vorhandene Lehrpersonal besitzt nicht die erforderliche sonderpädagogische Ausbildung für den Unterricht in einer integrativen Lerngruppe. Vorhandenes sonderpädagogisches Personal - etwa an der Gesamtschule - wird zur Fortführung des gemeinsamen Unterrichts benötigt.

Eine **Zusage** für die Zuweisung von zusätzlichem Personal aufgrund der Stellenzuschläge aus dem entsprechenden Erlass **liegt nicht vor**.

Eine solche verbindliche Zusage ist nach Einschätzung der Schulleitungen, die die Adressaten einer solchen Zusage wären, **auch zukünftig nicht zu erwarten**. Schulen verweisen darauf, dass bereits jetzt die Problematik bestehe, den Regelunterricht voll zu erteilen. Erforderliche Zuweisungen von Lehrerstellen hierfür seien nicht gesichert.

**Die Schulleitungen und Schulkonferenzen haben festgestellt, dass an keiner der allgemeinen weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Meerbusch die personellen und damit verbundenen sonderpädagogischen Voraussetzungen für integrative Lerngruppen gegeben sind.**

Der Erlass vom 22. Dezember 2003 verlangt ein schuleigenes Konzept für den gemeinsamen Unterricht. Wörtlich heißt es dort: "Die Schulkonferenz entscheidet nach Beratung über das schuleigene Konzept und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung."

Die **Schulkonferenzen** haben bereits Beschlüsse hierzu herbei geführt, die der Entscheidung des Schulausschusses am 11. März 2003 zugrunde lagen. Damals sah der Schulausschuss aufgrund der Voten der Schulkonferenzen keine Möglichkeit, eine integrative Fördergruppe einzurichten. Die damaligen Beschlüsse der Schulkonferenzen haben noch Bestand bzw. sind ausdrücklich bestätigt worden (Meerbusch-Gymnasium, Hauptschule). **Insofern bestehen keine schulischen Konzepte für einen integrativen Unterricht, wohl aber für den o.g. gemeinsamen Unterricht.**

Ein Musterraumprogramm für Schulen mit integrativen Lerngruppen sehen die entsprechenden Landesvorschriften nicht vor. In der noch bis Ende 2005 gültigen Richtlinie gibt es ein Musterraumprogramm nur für die Sonderschulen für Lernbehinderte, an dem sich die Ausstattung der anderen Sonderschulen orientieren soll. Insofern hilft diese Richtlinie im vorliegenden Fall nicht weiter.

In jedem Fall ist für jede integrative Lerngruppe ein **zusätzlicher Unterrichtsraum** erforderlich, wo deren Schüler den Unterricht erhalten, der nicht in integrativer Form erteilt werden kann. Mit Verweis auf den Erfahrungsbericht über den Schulversuch an der Realschule Südsadt in Neuss und auf die Darstellung der Hospitation von Herrn OStD Winterwerb (Schul-, Sportausschuss vom 18. Mai 2004) ist mit einem nicht unerheblichen, ab Klasse sieben zunehmenden Anteil von getrennten Unterrichtseinheiten zu rechnen. Selbst bei der Zusammenfassung von zwei Jahrgängen würde das mindestens drei zusätzliche Räume erfordern, bei getrennten Jahrgängen bis zu sechs.

**Diese zusätzlichen Räume sind ebenso wenig vorhanden** wie die in der Sonderpädagogik bedeutsamen zusätzlichen und geeigneten Werkräume im weitesten Sinne, wo Schüler durch begreifen im echten Wortsinne lernen können. Räume müssten konsequenterweise an allen weiterführenden Schulen entstehen. Die Konzentration an einer Schule würde quasi zu einer Schule mit sonderpädagogischem Zweig führen, was keine vollständige Integration bedeuten würde.

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit muss auf Dauer verlässlich sein. Deshalb müssen im Sinne verlässlicher und sachgerechter Schulentwicklungsplanung die personellen und sächlichen Voraussetzungen auf Dauer und für den vollen möglichen Umfang von sechs Jahrgangsstufen betrachtet werden. **Die Prognose der Schülerzahlenentwicklung** an den weiterführenden Schulen lässt keine nachhaltige Änderung bei den personellen und sächlichen Voraussetzungen erwarten.

Zum Bestehenden in der Meerbuscher Schullandschaft gehört die **Raphael-Schule** - deren Bestand in der Vergangenheit gefährdet schien - als Schule, die gerade für Lernbehinderte da ist und entsprechenden Förderunterricht in Meerbusch ermöglicht. An dieser Schule konnten bereits zusammen mit Eltern, Schulaufsicht, Schule und Schulträger ortsnahe Lösungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gefunden werden. Diese Lösungen werden von den Beteiligten als erfolgreich bezeichnet und sollten auch in Zukunft realisiert werden können.

#### **Lösung:**

Siehe Beschlussvorschlag

#### **Kosten/Deckung:**

Keine zusätzlichen, Mittel sind im Einzelplan 2 veranschlagt.

#### **Personalaufwand:**

Kein zusätzlicher.

Dieter Spindler